

Fakultät für Informatik und Mathematik

Fachpromotionsordnung

vom 15. Oktober 2018

in der Fassung der Änderungssatzung vom 12. Mai 2022

Bitte beachten:
Rechtlich verbindlich ist ausschließlich der amtliche,
im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.

Fachpromotionsordnung der Fakultät für Informatik und Mathematik an der Universität Passau

Vom 15. Oktober 2018

in der Fassung der Änderungssatzung vom 12. Mai 2022

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 Satz 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Passau folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zusammensetzung von Gremien
- § 3 Annahmeveraussetzungen der Fakultät für Informatik und Mathematik
- § 4 Form der Dissertation
- § 5 Zusätzliche Anforderungen an die Gutachter und Gutachterinnen
- § 6 Rigorosum an der Fakultät für Informatik und Mathematik
- § 7 Noten und Prädikate
- § 8 Veröffentlichung der Dissertation
- § 9 Vorzeitige Führung eines Grades
- § 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsbestimmung

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Fachpromotionsordnung gilt für alle Verfahren an der Fakultät für Informatik und Mathematik der Universität Passau für die Verleihung, die Rücknahme und den Entzug von Doktorgraden und ergänzt die Allgemeine Promotionsordnung der Universität Passau.
²Ergibt sich, dass eine Bestimmung dieser Satzung mit der Allgemeinen Promotionsordnung nicht vereinbar ist, so hat die Vorschrift der Allgemeinen Promotionsordnung Vorrang vor den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 2 Zusammensetzung von Gremien

(1) Der Promotionsausschuss besteht aus sechs Mitgliedern aus dem Kreis der Professoren und Professorinnen und Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen.

(2) Gutachter und Gutachterinnen sind nicht Mitglied der Promotionsversammlung.

(3) Der oder die Vorsitzende der Promotionsprüfungskommission ist aus dem Kreis der Mitglieder des Promotionsausschusses zu bestellen und ist nicht stimmberechtigt.

§ 3 Annahmeveraussetzungen der Fakultät für Informatik und Mathematik

(1) Die Annahme als Doktorand oder Doktorandin an der Fakultät für Informatik und Mathematik hat zur Voraussetzung, dass der Bewerber oder die Bewerberin:

1. ein Hochschulstudium in Informatik oder Mathematik oder mit Bezug zur Informatik oder Mathematik durch eine Diplom-, Magister- oder Masterprüfung an einer Hochschule in Deutschland oder ein gleichwertiges Studium an einer ausländischen Hochschule mit einer besseren Note als 2,5 abgeschlossen hat
oder
2. für den Erwerb eines Dr. rer. nat. die erste Staatsprüfung für ein Lehramt an Gymnasien mit einer besseren Note als 2,5 absolviert und die Zulassungsarbeit im Fach Mathematik oder Informatik verfasst hat, wobei die Zulassungsarbeit mit mindestens „gut“ bewertet worden sein muss
oder
3. für den Erwerb eines Dr. phil. nat. die erste Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen mit einer besseren Note als 2,5 absolviert und die Zulassungsarbeit im Themenbereich Mathematik, Informatik, Didaktik der Mathematik oder Didaktik der Informatik verfasst hat, wobei die Zulassungsarbeit mit mindestens „gut“ bewertet worden sein muss.

(2) Der Promotionsausschuss kann von dem Erfordernis des überdurchschnittlichen Studienabschlusses befreien, wenn der Bewerber oder die Bewerberin nach dem Studienabschluss überdurchschnittliche Leistungen in Informatik oder Mathematik erbracht hat, und zwei Professoren oder Professorinnen der Fakultät die Annahme befürworten.

(3) ¹Auf schriftlichen Antrag des Betreuers oder der Betreuerin des Bewerbers oder der Bewerberin kann der Promotionsausschuss von dem Erfordernis der in Abs. 1 genannten Regelungen befreien. ²Der Promotionsausschuss kann die Annahme in diesem Fall mit zusätzlichen Auflagen verknüpfen; auf Art. 64 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 BayHSchG wird hingewiesen.

§ 4 Form der Dissertation

¹Die Dissertation wird in der Regel in monographischer, noch nicht veröffentlichter Form erbracht. ²Der Promotionsausschuss kann zulassen, dass stattdessen eine Mehrzahl veröffentlichungsfähiger Aufsätze oder bereits fachlich begutachteter und in einschlägigen Fachzeitschriften oder Konferenzbänden veröffentlichter oder zur Veröffentlichung angenommener Aufsätze (publikationsbasierte Dissertation) eingereicht werden kann, die in einem inneren Zusammenhang stehen, der in einem ergänzenden zusammenfassenden Text darzustellen ist; diese muss eine einer Promotionsleistung in monographischer Form gleichwertige Leistung darstellen. ³Der Promotionsausschuss kann zulassen, dass Texte, die in Ko-Autorenschaft erbracht worden und als solche deutlich gekennzeichnet sind, eingereicht werden, soweit der eigene Beitrag des Doktoranden oder der Doktorandin dargelegt worden

ist und dieser eine einer Promotionsleistung in alleiniger Autorenschaft gleichwertige Leistung darstellt. ⁴Stellungnahmen der Ko-Autoren und Ko-Autorinnen sind vorzulegen.

§ 5 Zusätzliche Anforderungen an die Gutachter und Gutachterinnen

¹Die Gutachter und Gutachterinnen werden auf Vorschlag des Erstbetreuers oder der Erstbetreuerin bestellt. ²Mindestens ein Gutachter oder eine Gutachterin darf nicht Mitglied der Universität Passau sein und keine gemeinsamen Veröffentlichungen mit dem Doktoranden oder der Doktorandin verfasst und in den letzten fünf Jahren keine gemeinsamen Publikationen oder Projekte mit den übrigen Gutachtern und Gutachterinnen und den Betreuern und Betreuerinnen durchgeführt haben.

§ 6 Rigorosum an der Fakultät für Informatik und Mathematik

(1) ¹Das Rigorosum besteht aus einem Vortrag über den Gegenstand der Dissertation und einer mündlichen Prüfung in Informatik und/oder Mathematik und/oder Didaktik der Mathematik und/oder der Didaktik der Informatik. ²Der Vortrag und die mündliche Prüfung dauern jeweils etwa 45 Minuten. ³Ausgehend vom Thema der Dissertation erstreckt sich die mündliche Prüfung auf den Inhalt der Dissertation, auf Fragestellungen, die an das behandelte Spezialgebiet angrenzen, und auch auf entferntere Bereiche der Informatik und/oder Mathematik und/oder der Didaktik der Informatik und/oder der Didaktik der Mathematik, wobei der Doktorand oder die Doktorandin unter anderem durch die hier angesprochenen Fragen seine oder ihre Fähigkeit, die eigene Arbeit einzuordnen, unter Beweis stellen soll. ⁴Auf schriftlichen Antrag des Doktoranden oder der Doktorandin und mit einstimmiger Zustimmung des Promotionsausschusses und der Promotionsprüfungskommission wird das Rigorosum in englischer Sprache abgehalten.

(2) ¹Der oder die Vorsitzende der Promotionsprüfungskommission lädt die Mitglieder des Fakultätsrates und alle Mitwirkungsberechtigten zum öffentlichen Vortrag spätestens acht Tage vor dem Termin schriftlich ein. ²In der nicht öffentlichen mündlichen Prüfung können nur Mitwirkungsberechtigte anwesend sein und dürfen Fragen stellen.

§ 7 Noten und Prädikate

(1) ¹Es werden folgende Prädikate vergeben:

- | | |
|-------------------|---|
| - Summa cum laude | eine ganz hervorragende, den Durchschnitt weit überragende und besonders anzuerkennende Leistung, |
| - Magna cum laude | eine besonders anzuerkennende, den Durchschnitt überragende Leistung, |
| - Cum laude | eine den Durchschnitt überragende Leistung, |
| - Rite | eine dem Durchschnitt genügende Leistung, |
| - Insufficienter | eine an erheblichen Mängeln leidende, insgesamt nicht mehr brauchbare Leistung (nicht bestanden). |

(2) Jeder Gutachter und jede Gutachterin bewertet die Dissertation und jeder Prüfer und jede Prüferin bewertet die mündliche Prüfungsleistung einzeln mit folgenden Noten und Prädikaten:

Summa cum laude	1
Magna cum laude	2
Cum laude	3
Rite	4
Insufficienter	5

(3) Die Prädikate der Dissertation, der mündlichen Prüfung und der Promotion im Ganzen ergeben sich aus folgenden Noten:

Summa cum laude	1,0
Magna cum laude	bis 2,0
Cum laude	bis 3,0
Rite	bis 4,0
Insufficienter	über 4,0

§ 8 Veröffentlichung der Dissertation

(1) ¹Vervielfältigung und Publikation einer als Monographie verfassten Dissertation kann nur mit schriftlicher Erlaubnis des oder der Vorsitzenden des Promotionsausschusses erfolgen (Druckerlaubnis). ²Die Druckerlaubnis wird nach erfolgreichem Abschluss des Promotionsverfahrens erteilt, wenn das für die Ablieferung der Pflichtexemplare zu vervielfältigende oder zu publizierende Exemplar der Dissertation den Änderungsaufgaben der Gutachten entspricht. ³Eine Bestätigung darüber ist von dem oder der Vorsitzenden des Promotionsausschusses von den Gutachtern und Gutachterinnen einzuholen; die Übermittlung kann in elektronischer oder gedruckter Form erfolgen. ⁴Eine Verweigerung der Bestätigung ist schriftlich zu begründen. ⁵Aus wichtigem Grund kann der oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses im Einvernehmen mit den Gutachtern und Gutachterinnen eine Abweichung der Druckfassung vom eingereichten Text genehmigen.

(2) ¹Der Doktorand oder die Doktorandin ist verpflichtet, die Dissertation der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen. ²Zu diesem Zweck ist eine vom Promotionsausschuss festgelegte Anzahl an gedruckten und gebundenen Pflichtexemplaren sowie eine elektronische Version der Dissertation, deren Dateiformat und Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen ist, kostenlos bei der Fakultät abzuliefern. ³Der Doktorand oder die Doktorandin überträgt der Universität das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliotheken weitere Kopien der Dissertation herzustellen und zu verbreiten beziehungsweise in Datennetzen zur Verfügung zu stellen. ⁴Die Pflichtexemplare müssen als an der jeweiligen Fakultät der Universität Passau angefertigte Dissertation kenntlich gemacht werden; hierzu kann der Promotionsausschuss detaillierte Vorgaben beschließen. ⁵Es sollen auch die Gutachter oder Gutachterinnen sowie der Tag der mündlichen Prüfung angegeben werden. ⁶Die Exemplare der Dissertation, die zur Begutachtung vorgelegen haben, verbleiben bei den Akten der Fakultät.

(3) ¹Der Doktorand oder die Doktorandin muss die Pflichtexemplare innerhalb einer durch den Promotionsausschuss festzulegenden Frist nach Bestehen der mündlichen Prüfung abliefern. ²Liefert der Doktorand oder die Doktorandin die Pflichtexemplare nicht fristgerecht ab, so verpflichtet der oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses ihn oder sie durch schriftlichen Bescheid, die Pflichtexemplare binnen einer festgesetzten Frist abzuliefern. ³Der oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses kann die Fristen auf Antrag des Bewerbers oder der Bewerberin verlängern.

§ 9 Vorzeitige Führung eines Grades

Die vorzeitige Führung eines Grades nach § 14 Abs. 2 Satz 2 APromO ist nicht möglich.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsbestimmung

(1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung für die Fakultät für Informatik und Mathematik der Universität Passau vom 10. Februar 2009 (vABIUP S. 1), in der Fassung der Änderungssatzung vom 16. Mai 2012 (vABIUP S. 71) außer Kraft.

(3) Abweichend von Abs. 2 findet die dort genannte Promotionsordnung weiterhin Anwendung auf Doktoranden und Doktorandinnen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits als Doktoranden oder Doktorandinnen angenommen worden sind.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 11. Juli 2018 und der Genehmigung durch die Präsidentin der Universität Passau vom 10. Oktober 2018, Az.: IV/5.I-10.3450/2018.

Passau, den 15. Oktober 2018

UNIVERSITÄT PASSAU
Die Präsidentin

Prof. Dr. Carola Jungwirth

Die Satzung wurde am 15. Oktober 2018 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 15. Oktober 2018 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 15. Oktober 2018.